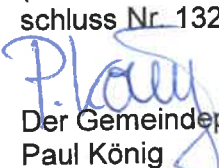


# Pflichtenheft

## Baubewilligungskommission (BBK)

Vom Gemeinderat Speicher verabschiedet am  
18. August 2021 (Beschluss Nr. 51-2021/22).

(Ersetzt Pflichtenheft der BBK vom Gemeinderat genehmigt am 4. Dezember 2019, Beschluss Nr. 132-2019/20)



Der Gemeindepräsident  
Paul König



Die Gemeindegeschreiberin  
Michal Herzog

# **Organisation, Pflichten und Aufgaben der Kommission**

## **Baubewilligungen**

---

### **1. Grundsatz**

Die Baubewilligungskommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission gemäss Kapitel IX, Artikel 29 und 30 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

### **2. Zusammensetzung**

- Die Kommission besteht aus 1 Mitglied des Gemeinderates sowie 6 Kommissionsmitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.
- Der zuständige Mitarbeiter / die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung führt das Aktuariat.

### **3. Organisation**

- Die Leitung der Kommission obliegt dem Mitglied des Gemeinderates. Die Stellvertretung erfolgt durch ein weiteres Mitglied des Gemeinderates. Die Wahl dieser beiden Funktionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- Der Präsident / die Präsidentin erledigt mit dem zuständigen Mitarbeiter / der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung die Tagesgeschäfte. Für die Erledigung dieser Geschäfte können weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Verwaltung beigezogen werden.
- Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Fachpersonen beigezogen werden, die nicht der Kommission angehören.
- Die Bildung weiterer Subkommissionen und Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern der Kommission ist in der Kompetenz des Präsidenten / der Präsidentin.

## 4. Fachaufgaben

Die Baubewilligungskommission

- berät den Gemeinderat in allen Fragen des Baurechtes, der Raumplanung und der Gestaltung.
- ist zuständig für den Vollzug der in Zusammenhang mit Baubewilligungen und Planungen anwendbaren Bestimmungen insbesondere:
  - des Eidg. Raumplanungsgesetzes,
  - des kantonalen Baugesetzes,
  - der kantonalen Bauverordnung,
  - der kantonalen Luftreinhalte- und Lärmschutzverordnung,
  - des kommunalen Baureglements und des Strassenreglements,
  - der massgebenden Bestimmungen des Abwasser-, des Wasserversorgungs- und des Feuerschutzreglements der Gemeinde Speicher.
- erlässt die entsprechenden Verfügungen und Bewilligungen.
- legt alle Gebühren im Zusammenhang mit Neu- oder Umbauten fest.
- ist erste Entscheidungsinstanz für die Bearbeitung von Einsprachen gegen Baugesuche.
- berät ratsuchende Bauherren / Bauherrinnen und Architekten / Architektinnen.
- nimmt im Sinne eines Bauermittlungsverfahrens vor Beschlüssen des Gemeinderates Stellung zu gemeindeeigenen Bauvorhaben.
- arbeitet mit anderen Kommissionen insbesondere der Kommission für Bau und Umwelt und der Planungskommission zusammen.
- übernimmt weitere Aufgaben die ihr vom Gemeinderat übertragen werden.

## **5. Allgemeine Aufgaben des Kommissionspräsidiums**

- Der Präsident / die Präsidentin weist alljährlich zu Beginn des Amtsjahres die Kommissionsmitglieder auf die Schweigepflicht (Art. 10, Gemeindegesetz) und deren Handhabung hin.
- Der Präsident / die Präsidentin ist verantwortlich für eine zeitgerechte und umfassende Information des Gemeinderates.
- Der Präsident / die Präsidentin nimmt die Funktion des fachtechnischen Vorgesetzten aller unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wahr. Er / sie führt alljährlich Mitarbeitergespräche.
- Beim Wechsel des Präsidiums haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein Zwischenzeugnis.
- Einfache und kleinere Baugesuche, sowie schriftliche Verlängerungsgesuche nach Art. 107 Abs. 3 BauG, können im Zuge der Tagesgeschäfte, ohne Beratung durch die Kommission, durch den Präsidenten / die Präsidentin genehmigt werden.

## **6. Sitzungen**

- Die Kommission tagt so oft als nötig, in der Regel einmal pro Monat. Über die Beratungen und Entscheide wird ein Protokoll geführt.